Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewerkschaftliche Rundschau

ของของของของของ für die Schweiz ของของของของของ

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement			jäh	rlich	5 Fr.
Für	das	Auslan	d P	ortozu	schlag
Post	abon	nement	20	Cts.	mehr

o Druck und Administration: o Unionsdruckerei Bern

TANKA TOWN DO THE CONTROL OF THE CON	
INHALTSVERZEICHNIS: Seite	5. Notizen
1. Arbeiterferien	6. Internationales
3. Volkswirtschaft	8. Kosten der Lebenshaltung
4. Arbeiterrecht	9. Literatur

Arbeiterferien.

(Schluss.)

In verschiedenen Staaten ist der Grundsatz bezahlter Ferien bereits in die Gesetzgebung eingedrungen. Es wurde auch bereits der Gedanke ausgesprochen, diese Frage zum Gegenstand einer internationalen Uebereinkunft zu machen. Bereits im Jahre 1919 an der Washingtoner Konferenz, brachte die Delegation der schwedischen Regierung eine Resolution ein, die verlangte, dass die Frage der Gewährung von bezahlten Ferien an die Arbeiter auf die Tagesordnung einer internationalen Konferenz gesetzt werde. Verschiedentlich wurde diese Frage im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes behandelt. Eine interessante Studie darüber wurde in der «Revue internationale du Travail» veröffentlicht.

Die Gesetze betreffend die Arbeiterferien lassen

sich in zwei Gruppen einteilen:

1. Die Gesetze, die die Gewährung von Ferien als obligatorisch erklären, sei es für die Gesamtheit der Lohnarbeiter, sei es für einen grossen Teil der nationalen Wirtschaft, wie die Industrie oder die Industrie und den Handel.

2. Die Gesetze, die die Gewährung von bezahlten Ferien für die einem bestimmten Beruf oder einer bestimmten Industrie angehörenden Lohnarbeiter obli-

gaterisch erklären.

Der ersten Gruppe gehören die folgenden Gesetze an: In Oesterreich das Gesetz vom 30. Juli 1919 über die Arbeiterferien, das auf alle der Gewerbeordnung unterstellten Betriebe und gewisse Industrien, wie Bergwerke, Eisenbahnen, Staatsbetriebe Anwendung findet; in Finnland das Gesetz vom 1. Juli 1922 über die Arbeitsverträge, das alle Arbeiter mit Ausnahme derjenigen betrifft, die bei Arbeiten beschäftigt sind, die durch Erlass der öffentlichen Behörden ausgeführt werden; in Lettland das Gesetz vom 24. März 1922 über die Arbeitszeit; in Polen das Gesetz vom 16. Mai 1922 über die Ferien der in der Industrie, den gewerblichen Werkstätten und den Handelsbetrieben beschäftigten Arbeiter, mit Ausnahme der in Saisonindustrien und Handewerksbetrieben beschäftigten, sofern sie mindestens vier Arbeiter beschäftigten; in der Sovietunion das Arbeitsgesetz vom 9. November 1922, das auf alle Lohnarbeiter Anwendung findet.

Zur zweiten Gruppe gehört wiederum Oesterreich, das durch eine Reihe von Gesetzen obligatorische bezahlte Ferien gewährleistet für die Privatangestellten, für die Angestellten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Briefträger, die Hausbediensteten, die Hauswarte sowie für die Landarbeiter in Oberösterreich, Niederösterreich und Kärnten. Dänemark garantiert obligatorische Ferien den Hausbediensteten unter 18 Jahren; Spanien den Seeleuten; Finnland den Handelsangestellten; Island den Handelslehrlingen; Italien und Luxemburg den Privatangestellten. Die Tschechoslowakei hat das österreichische Gesetz vom 16. Januar 1910 aufrechterhalten, das den Handelsangestellten obligatorische Ferien sichert und besitzt ein Gesetz vom 1. Juli 1921, das den Bergleuten obligatorischen

Urlaub gewährleistet.

Ueber gesetzliche Bestimmungen schweizerischer Kantone mögen die folgenden Angaben orientieren: Der Kanton Bern besitzt eine, wenn auch sehr eingeschränkte Bestimmung darüber im Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen vom 23. Februar 1908. Danach hat jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist und die nicht Akkordeder Stundenlöhnung bezieht. Anspruch auf mindestens sechs Tage zusammenhängender Ferien, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind, wenn sie nicht eine Anstellung oder Beschäftigung annimmt, welche ihr Verdienst bringt. Nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr acht, nach dem dritten zehn und vom vierten Jahre an jährlich zwölf Tage Ferien zu gewähren. Der Kanton Zürich besitzt u. a. ein Gesetz über die Wirtschaften vom 31. Mai 1895 und eine dazugehörige Ausführungsverordnung vom 18. August 1896, die für das ständige Personal in Hotels und Wirtschaften zwei Perioden von je vier Tagen als Ersatz für die alle drei Wochen zu gewährende Arbeitsruhe von 24 Stunden vorsehen. Die Kantone Luzern, Baselstadt, Appenzell-Ausserrhoden und Genf besitzen ähnliche Gesetze, die dem Hotel- und Wirtschaftspersonal gestatten, ihre Freitage zusammenzulegen, falls sie während der Zeit angestrengter Arbeit nicht beansprucht werden konnten.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die durch die Spezialgesetze begünstigte Arbeiterkategorie diejenige der Handels- und Bureauangestellten ist, für die obligatorische Ferien in Oesterreich, Finnland, Italien, Luxemburg, der Tschechoslowakei und im Kanton Tessin gewährleistet sind. Frauen und Minderjährige bilden Gegenstand der Gesetzgebung in Grossbritannien, Island und im Kanton Bern. Für den Kenton Bern gind ein übnigens gehr begrenzt.

Kanton Bern sind sie übrigens sehr begrenzt.

Die wichtigste Frage für die Arbeiterferien ist, wie bereits gesagt, dass die Lohnzahlung während der Zeit der Arbeitseinstellung nicht aufhört. Wir betonen, dass alle Gesetze, die wir oben erwähnt haben, mit zwei Ausnahmen deutlich ausdrücken, dass die Ferien bezahlt werden müssen. Doch sind auch andere Fragen von Bedeutung: Einrechnung oder Nichteinrechnung der Sonnund Feiertage in die Zahl der Tage, für die der Lohn